



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 165/2019 vom 22.10.2019

erstellt durch: **Bürgermeister**

Bearbeiter: BGM Bäsecke

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Betriebsausschuss	06.11.2019	Zur Vorberatung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	26.11.2019	Zur Empfehlung	☐	☒
Rat	28.11.2019	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

Anpassung der Eigenbetriebssatzung des Städtischen Betriebshofes

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☐ Ergebnishaushalt
☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schöningen beschließt, die Eigenbetriebssatzung des Städtischen Betriebshofes entsprechend der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 anzupassen.

Sachverhaltsdarstellung:

Aufgrund der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 sind für die Betriebssatzung eines Betriebshofes geringfügige Anpassungen vorzunehmen. Der neue Satzungsentwurf ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Die vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen sind markiert.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: bestehende Satzung Betriebshof
- Anlage 2: Neufassung Satzung Betriebshof


(Bäsecke)

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 i.V.m. der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21), hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung vom 25.09.2013 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich Gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Schöningen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Städtischer Betriebshof Schöningen.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 105.031,68 EUR.

§ 2

Aufgaben

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist:
 - ☐ Die Straßenunterhaltung
 - ☐ Die Straßenreinigung
 - ☐ Die Bewirtschaftung der Grünflächen
 - ☐ Das Friedhofswesen
 - ☐ Die Handwerkerdienstleistungen
- (2) Der Eigenbetrieb darf unter entsprechender Anwendung und Beachtung der Vorschriften des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte.

Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 30.000 EUR, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
3. Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss.
Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus elf Mitgliedern. Zusätzlich gehören dem Betriebsausschuss zwei Mitglieder des Personalrates der Stadt Schöningen zur Vertretung der Beschäftigten des Eigenbetriebes mit Stimmrecht an.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000 EUR übersteigt,
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Bürgermeister zuständig ist.
 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 EigBetrVO, wenn der geplante Wert mit mehr als 15% überschritten wird.
 4. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR übersteigt,
 5. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 EUR übersteigt,
 6. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000 EUR übersteigt.
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 EUR beträgt,

8. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 5.000 EUR,

9. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,

10. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister zuständig ist.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und disziplinarrechtlicher Dienstvorgesetzter des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen; tarifrechtliche Vorschriften sind hierbei zu beachten.

§ 7

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Schöningen.

- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Kassen- und Kreditbedarf

Die Kredite und die Sonderkasse des Eigenbetriebes sind mit der Kommunalkasse der Stadt Schöningen nicht verbunden. Für die Kredite des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung eine Dienstanweisung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen vom 11.10.2012 außer Kraft.

Stadt Schöningen, 25. September 2013
Der Bürgermeister

Bäsecke

Anlage 2: Neufassung Satzung Betriebshof

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauhof Schöningen

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) i.V.m. der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 172) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung vom 28.11.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Schöningen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtischer Betriebshof Schöningen“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 105.031,68 EUR.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist:
 - ☐ die Straßenunterhaltung
 - ☐ die Straßenreinigung
 - ☐ die Bewirtschaftung der Grünflächen
 - ☐ das Friedhofswesen
 - ☐ die Handwerkerdienstleistungen
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte.

Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 30.000 EUR; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
3. der Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Schöningen bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss.
Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG). Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus elf Mitgliedern.
Zusätzlich gehören dem Betriebsausschuss zwei Mitglieder des Personalrates der Stadt Schöningen an, die die Beschäftigten vertreten.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000 EUR übersteigt,
 - ~~2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Stadt Schöningen oder der Bürgermeister zuständig sind. — Doppelt (siehe 9.)~~
 2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn der geplante Wert mit mehr als 15% überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt.
 3. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR übersteigt,
 4. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 EUR übersteigt,
 5. der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000 EUR übersteigt.

6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 EUR beträgt,
 7. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 5.000 EUR,
 8. den Vorschlag an den Rat der Stadt Schöningen, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 9. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Stadt Schöningen oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und disziplinarrechtlicher Dienstvorgesetzter des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre / er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen; tarifrechtliche Vorschriften sind hierbei zu beachten.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Schöningen.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Schöningen zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Kredite und Sonderkasse

- (1) Die Kredite und die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Schöningen nicht verbunden. Für die Kredite und die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

§ 9

Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung eine Dienstanweisung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen vom 25.10.2013 außer Kraft.

Stadt Schöningen, 29.11.2019
Der Bürgermeister

Bäsecke